



Kreisfeuerwehrverband
Mecklenburgische Seenplatte

- S a t z u n g -

Fassung vom 05. April 2018

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte

- vom 05. April 2018 -

Gliederung:

- § 01 Name und Sitz
- § 02 Aufgaben
- § 03 Mitglieder
- § 04 Ehrenmitglieder
- § 05 Fördernde Mitglieder
- § 06 Pflichten der Mitglieder
- § 07 Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertretungen
- § 08 Organe des Verbandes und
Unterhaltung Geschäftsstelle
- § 09 Mitgliederversammlung
- § 10 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 11 Der Verbandsausschuss
- § 12 Vorstand
- § 13 Wahlen
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Behandlung von Beschwerden
- § 16 Haushalts- und Kassenwesen
- § 17 Kosten und Gebühren
- § 18 Auflösung des Verbandes
- § 19 Öffentliche Bekanntmachung
- § 20 Schlussbestimmungen

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte

- vom 05. April 2018 -

Aufgrund des § 15 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 3. Mai 2002 (GVBl. M-V S. 254) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 24. März 2018 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde (Genehmigung vom 04. April 2018) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte, in dieser Satzung nachfolgend „Verband“ genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in 17039 Wulkenzin, Am Funkturm 1 (auf dem Gelände des Jugend- und Schulungszentrums und der Feuerwehertechnischen Zentrale Neuen-dorf) und betreibt dort seine Geschäftsstelle.
- (2) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist rund und umfasst einen Durchmesser von 35 Millimeter. Das Dienstsiegel zeigt einen Feuerwehrhelm vor einem Feuerwehrbeil und einem Strahlrohr, die sich kreuzen, mit der Umschrift „KREISFEUERWEHRVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“ sowie eine Registriernummer. Das Wort „KREISFEUERWEHRVERBAND“ wird durch zwei Punkte (vor und hinter dem Wort) vom zweiten Teil der Umschrift getrennt.
- (3) Der Verband steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder der Feuerwehren des Verbandes retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde aller Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft im Verband aus.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern,
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen,
3. die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren zu unterstützen,
4. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in ihren wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Feuerwehrdienst in Verbindung stehen, zu betreuen,
5. über Beschwerden von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden, soweit es Verbandsangelegenheiten sind,
6. Kreisfeuerwehrtage zu veranstalten,
7. die Leiterin/den Leiter der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg als Vorgesetzte/Vorgesetzten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes können gemäß § 15 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern die Träger der Freiwilligen Feuerwehren (Städte und Gemeinden) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sein. Die Freiwilligen Feuerwehren handeln dabei für den jeweiligen Träger des Brandschutzes. Betriebliche Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung können auf Antrag Verbandsmitglieder werden. Die Mitglieder müssen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern anerkannt sein. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Verbandes zu richten.
- (2) Wird einer Feuerwehr die Anerkennung entzogen, so ruht die Mitgliedschaft des Trägers der Feuerwehr bis zur erneuten Anerkennung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, durch Entzug der Anerkennung, durch Auflösen einer Freiwilligen Feuerwehr, durch Auflösen des Verbandes oder bei natürlichen Personen durch Tod. Der Austritt ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und mindestens einen Monat zuvor schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

**§ 4
Ehrenmitglieder**

- (1) Der Verband kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verband kann die Ehrenmitgliedschaft wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Mitgliederversammlung entziehen.

**§ 5
Fördernde Mitglieder**

Unterstützerinnen und Unterstützer der Feuerwehr, die deren Arbeit beispielsweise durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen oder durch uneigennützige Arbeiten fördern, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

**§ 6
Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben an den Verband einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sollen beim Schriftverkehr in Verbandsangelegenheiten den Dienstweg über die Vorsitzende/den Vorsitzenden einhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des Brandschutzes und der Aufsichtsbehörde.

**§ 7
Vorsitzende / Vorsitzender
und Stellvertretungen**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verbandes und ihre/seine Stellvertretung (bestehend aus drei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter) werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Wahl richtet sich nach § 13.
- (3) Der Verband schlägt dem Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte die Gewählten zur Ernennung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Kreiswehrführerin/Kreiswehrführer und stellvertretende Kreiswehrführerinnen/Kreiswehrführer für die Dauer der Wahlperiode gemäß dem Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für M-V in der derzeit geltenden Fassung vor.

- (4) Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der Vorgängerin/des Vorgängers.
 - (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes. Im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertretung die Aufgaben wahr.
 - (6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes.
 - (7) Die Rangfolge der drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter richtet sich nach der Anzahl der erhaltenden Stimmen bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
2. die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,
 3. die Amtswehrführerinnen und Amtswehrführer,
 4. die Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
 5. je eine Delegierte oder ein Delegierter pro vollendete 15 aktive Mitglieder der amts-/gemeindeangehörigen Gemeinde-/Ortsfeuerwehren und der amtsfreien Gemeindefeuerwehren; jedoch hat jede amts-/gemeindeangehörige Gemeinde-/Ortsfeuerwehr mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten,
 6. die Leiterinnen und Leiter der nach § 3 Absatz 1 aufgenommenen betrieblichen Feuerwehren sowie die Leiterin/der Leiter der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg,
 7. die Kreisjugendfeuerwehrwartin/ der Kreisjugendfeuerwehrwart und ihre/seine Stellvertretungen

**§ 8
Organe des Verbandes
und Unterhaltung Geschäftsstelle**

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Verbandsausschuss,
 3. der Vorstand.
 - (2) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle (§ 1 Absatz 1 Satz 2). Sie steht der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt alle Feuerwehrlieferanten bei der Bewältigung organisatorischer Aufgaben. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 1. wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandes und ihre/seine Stellvertretungen,
 2. wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes,
 3. wählt den Wahlvorstand,
 4. wählt die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
 5. beschließt in allen Verbandsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand bzw. dem Verbandsausschuss übertragen ist,
 6. beschließt über die Aufnahme von betrieblichen Feuerwehren und Feuerwehren anderer Träger der öffentlichen Verwaltung sowie über das Ruhen der Mitgliedschaft,

**§ 9
Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
 1. die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretungen des Verbandes,

7. beschließt über die Verleihung und den Entzug der Ehrenmitgliedschaft sowie über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern,
 8. bestätigt die Kreisjugendfeuerwehrwartin/ den Kreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertretungen,
 9. beschließt den Haushaltsplan,
 10. beschließt die Jahresrechnung,
 11. erteilt dem Vorstand die Entlastung,
 12. nimmt den Bericht der Kreiswehrführerin/des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegen,
 13. beschließt über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen und entscheidet über diese.
- (3) Angelegenheiten, die ausschließlich die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg betreffen, können nicht gegen ein Votum des anwesenden Vertreters der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg entschieden werden.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind:
 1. die Jahreshauptversammlung,
 2. die außerordentliche Sitzung.
- (2) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 13 Absatz 1 (Wahlen) bleibt unberührt.
- (4) Die Mitgliederversammlung bleibt solange beschlussfähig, bis die/der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 13 Absatz 2 (Wahlen) bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben ist.
- (9) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht der Kreiswehrführerin/des Kreiswehrführers über die Tätigkeit des Verbandes und der Feuerwehren entgegenzunehmen.
- (10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 11

Der Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören stimm-
berechtigt an:
1. die Vorsitzende/der Vorsitzende des
Verbandes,
 2. ihre/seine Stellvertretungen,
 3. die Beisitzerinnen und Beisitzer des
Vorstandes,
 4. die Amtwehrführerinnen und Amts-
wehrführer,
 5. die Wehrführerinnen und Wehrführer
der amtsfreien Städte und Gemeinden,
 6. die Kreisjugendfeuerwehrwartin/ der
Kreisjugendfeuerwehrwart,
 7. die Stellvertretungen der Kreisjugend-
feuerwehrwartin/des Kreisjugend-
feuerwehrwartes,
 8. die Leiterin/der Leiter der Berufs-
feuerwehr Neubrandenburg
- sowie im Verhinderungsfall die jeweilige
Stellvertretung.
- (2) Der Verbandsausschuss:
1. gibt sich eine Geschäftsordnung,
 2. wirkt bei der Vorbereitung von Ver-
anstaltungen auf Kreisebene mit,
 3. unterbreitet Vorschläge zur Verleihung
der Ehrenmitgliedschaft,
 4. unterstützt die Aus- und Fortbildung
der Mitglieder der öffentlichen Feuer-
wehren,
 5. bestellt ehrenamtlich tätige Fach-
wartinnen und Fachwarte,
 6. kann Arbeitsgruppen bilden, so zum
Beispiel für die Bereiche:
 - Aus- und Fortbildung,
 - Sport und Wettkämpfe,
 - soziale Betreuung der Verbands-
mitglieder und Senioren,

- Frauen in der Feuerwehr,
- Kultur- und Musikwesen,
- Historik und Traditionspflege,
- Technik und Ausrüstung,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Seelsorge,
- Kinder- und Jugendarbeit u. a.

§ 12

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt
an:
1. die/der Vorsitzende und ihre/seine
Stellvertretungen,
 2. eine Beisitzerin/ein Beisitzer je ange-
fangene 800 aktive Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehren,
 3. die Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw.
der Kreisjugendfeuerwehrwart.
- (2) Der Vorstand
1. gibt sich eine Geschäftsordnung,
 2. bereitet die Versammlungen und
Veranstaltungen des Verbandsaus-
schusses vor,
 3. setzt die Beschlüsse der Mitglieder-
versammlung um,
 4. beschließt die Einberufung einer
außerordentlichen Mitgliederversamm-
lung,
 5. stellt den Haushaltsplan und die
Jahresrechnung auf,
 6. entscheidet über Beschwerden der
Mitglieder,
 7. stellt die Geschäftsführerin/den Ge-
schäftsführer und Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter des Verbandes an,
 8. kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen
bilden,
 9. empfiehlt dem Verbandsausschuss
Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft,

10. erstattet den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandes bei der Mitgliederversammlung,
11. teilt die Wahlergebnisse und die Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter sowie die Bestellung der Fachwartinnen und Fachwarte der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung auf Stimmzetteln.
- (5) Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (6) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
1. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmzahl, nehmen diese Bewerberinnen und Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende zieht;

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen dem Wahlvorstand Vorschläge zur Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/dessen Stellvertretungen. Die Wahlvorschläge sind ihm vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich und mit den Unterschriften von mindestens fünf Gemeindeführerinnen/Gemeindeführern einzureichen. Die Wahlvorschläge sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die/der Vorsitzende. Sie/er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die/der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, bei ihrer/seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste Mitglied, das nicht selbst zur Wahl ansteht, Wahlleiterin/Wahlleiter.
2. bei einer Bewerberin/einem Bewerber
- wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
- (7) Zur/zum Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretungen sind gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Abweichend von Absatz 6 Nummer 1 Satz 4 zieht die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los.
- Wählbar ist, wer
1. das passive Wahlrecht besitzt,
 2. mindestens sechs Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und in ihr mindestens die Funktion einer Gruppenführerin/eines Gruppenführers bekleidet,
 3. mindestens ausgebildete Zugführerin/ ausgebildeter Zugführer nach FwDV 2 ist,

4. die für das Amt erforderliche Ausbildung nach der Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwLaufbDgrAusbVO M-V) in der derzeit geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen oder sich im Anschluss an die Wahl oder die Bestellung schriftlich zur unverzüglichen Ableistung der noch nicht abgeschlossenen Ausbildungsgänge verpflichtet hat,
 5. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 6. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (8) Wiederwahlen sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, die Amtszeit endet jedoch mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.
 - (9) Die Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 12 Absatz 1) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie bedürfen der Unterschrift von fünf Gemeindeführerinnen/Gemeindeführern. Die Wahlperiode für die Beisitzerinnen und Beisitzer beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag ihrer Wahl, aber nicht vor dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger.
 - (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der 1. Stellvertretung aus ihrem/seinem Amt ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der 2. oder 3. Stellvertretung der/des Vorsitzenden oder einer Beisitzerin/eines Beisitzers ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes eine Ersatzwahl durchzuführen. Gibt es bei den Beisitzern Nachrücker, so nehmen diese nach Wahlreihenfolge die Funktion der Beisitzerin/des Beisitzers im Vorstand ein.
 - (11) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Tag ihrer Wahl.
 - (12) Nach Beendigung einer Wahl hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.
 - (13) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde zu klären.

§ 14

Geschäftsführung

Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verbandes obliegt die Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung einschließlich der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch den Verband angestellt.

§ 15

Behandlung von Beschwerden

- (1) Die Beschwerden der Träger der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Beschwerden der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, soweit sie Verbandsangelegenheiten betreffen, sind vom Vorstand zu entscheiden, der spätestens vier Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist. Haben sämtliche Vorstandsmitglieder einen höheren Dienstgrad als die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer der Freiwilligen Feuerwehr, so ist der Vorstand durch ein Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr, das den gleichen Dienstgrad wie die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer innehat, zu erweitern. Die/der Vorsitzende und die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer bestimmen dieses Mitglied im Einvernehmen.

- (2) Zur Behandlung der Beschwerde sind die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer und die Betroffenen sowie Zeuginnen und Zeugen spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu laden. Über die Behandlung der Beschwerde ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 16

Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Der Verband hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt werden soll.
- (2) Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch:
 1. die Mitgliedsbeiträge,
 2. die Zuwendungen des Landkreises,
 3. sonstige Zuwendungen.
- (3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Der Haushaltsvoranschlag ist der Kreisverwaltung rechtzeitig zuzuleiten, um im Haushalt des Landkreises berücksichtigt werden zu können.
- (5) Die Haushaltsführung wird durch zwei Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt bis zum 31. März des folgenden Rechnungsjahres durch die Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 2 Nummer 11). Für die Prüfung gilt Abschnitt I des Kommunalprüfungsgesetzes M-V in der derzeit geltenden Fassung entsprechend. Die Durchführung der überörtlichen Prüfung obliegt der Landrätin/dem Landrat nach den Vorschriften des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes M-V.

§ 17

Kosten und Gebühren

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwartinnen und Fachwarte und die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder sowie die im Auftrage der/des Vorsitzenden tätigen Wehrführerinnen und Wehrführer erhalten bei Dienstreisen Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Nehmen die Fachwartinnen und Fachwarte regelmäßig in erheblichem Umfang Aufgaben ihres Fachgebietes wahr, kann ihnen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

§ 18

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Für die Beschlussfassung müssen zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel ihrer anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes für andere Zwecke im Brandschutz zu verwenden. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der für den Landkreis gemäß Hauptsatzung festgelegten Form im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte <http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

§ 20
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28. Januar 2012 außer Kraft.
- (2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstandes.

Neuendorf, den 05. April 2018

.....
(Ort / Datum)

gez. N. Rieger

.....
Norbert Rieger
Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes
Mecklenburgische Seenplatte
(Unterschrift)

Die vorstehende Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04. April 2018 genehmigt.